



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Gymnasien
Berufsfachschulen
FOS/BOS

im NVM-Gebiet

Sachgebiet: Schülerbeförderung/ÖPNV
Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Mo.+ Di. 14:00 – 16:00 Uhr
Do. 14:00 – 17:30 Uhr

Telefon: 09161 920
E-Mail: Schuelerbefoerderung@kreis-nea.de
Zimmer: D0.11

Datum: 19.02.2026

Kostenfreiheit des Schulweges;

Organisation des Schülerverkehrs zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2026/2027

Anlage:

Merkblatt für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe
Merkblatt Kindergeldbezug/Sozialhilfe
Erfassungsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das **Merkblatt für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe** (zur Verteilung an die Schüler) und unser Merkblatt für den Bezug von Kindergeld/Sozialhilfe sowie unseren Erfassungsbogen.

Des Weiteren wird gebeten die Erfassungsbögen, wenn möglich, über das **Schulantrag-Online** Programm, auszufüllen.

Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass alle Erfassungsbögen von den Eltern unterschrieben sind, von der Schule bestätigt werden und ggf. die **Ausbildungsrichtung** angegeben ist.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 und künftig auch für Schüler mit unterschiedlichen Schulwegen, z.B. FOS mit Praktikum, (sofern sich die Praktikumsstelle im VVM-Gesamtgebiet befindet), kann von uns weiterhin eine Fahrkarte bestellt werden wenn folgende Ausnahmetatbestände vorliegen.

- **Ein Unterhaltsleistender oder der Schüler/die Schülerin hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch(SGB XII) oder Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch(SGB II). (Kopie Bescheid für Monat August 2026 bitte beifügen oder nachreichen!).**
- **Ein Unterhaltsleistender bezieht im neuen Schuljahr für mindestens 3 Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. (Nachweis für Monat August 2026 bitte beifügen bzw. nachreichen! z.B. Kopie Kontoauszug).**
- **Der Schüler ist wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung angewiesen. (Bitte Ausweis des Versorgungsamtes beifügen!).**

Auf dem Erfassungsbogen muss dies unter Punkt 6, im Schulantrag-Online unter Nr. 3a, und ob eine Fahrkarte bestellt werden soll, angekreuzt werden.

Schüler die diese Beförderungsanspruchs-Voraussetzungen (Ausnahmetatbestände) nicht erfüllen, kaufen sich das 365-Euro-Ticket NVM selbst.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Telefon: 09161 92-0
Telefax: 09161 92-1060
poststelle@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Besuchszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)
Nächste Bahnhaltestelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR meine Bank eG Fürth | Neustadt | Offenheim
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GEN0DEF1NEA
Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

Hinweis:

Mit Einführung des 365-Euro-Ticket VGN ist es möglich, dass Schüler verbundweit öffentliche Verkehrsmittel nutzen können. Eine Fahrkostenerstattung für Schüler ist durch den Aufgabenträger (Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim) möglich. Dieser erstattet die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Belastungsgrenze von 320,00 Euro pro Schüler bzw. 490,00 Euro pro Familie je Schuljahr übersteigen. Anspruchsberechtigt ist derjenige, der die Kosten für die notwendige Beförderung aufgewendet hat. Der Antrag auf Fahrkostenrückerstattung für das vergangene Schuljahr ist bis spätestens 31.10. einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (gesetzliche Ausschlussfrist).

Erfassungsbogen, Antrag auf Fahrkostenrückerstattung (PDF-Dateien) können von unserer Homepage heruntergeladen werden unter, www.kreis-nea.de / Schülerbeförderung

Wir möchten Sie bitten, die Schüler darauf hinzuweisen, dass vorrangig die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen sind.

Sollten Schüler die Fahrt mit dem privaten PKW für notwendig erachten, muss dies vom Landratsamt zum Schuljahresbeginn genehmigt werden. Nur dann kann am Schuljahresende eine Kostenerstattung erfolgen. Zur Prüfung, ob die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges notwendig ist, benötigt das Landratsamt **einen von der Schule bestätigten Stundenplan, aus dem die Unterrichtsbeginns- und Endzeiten hervorgehen.**

Wir möchten Sie bitten, die ausgefüllten Erfassungsbögen so bald wie möglich an uns weiterzuleiten, weil die Fahrkarten bis spätestens Ende Juni 2026 bestellt werden müssen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen
die Schülerbeförderung
des Landratsamtes Neustadt an der Aisch